

*Betreff:*  
**Beschilderung der Fußgängerzonen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 24.10.2019
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	29.10.2019	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	05.11.2019	Ö

### **Sachverhalt:**

Die Beschilderung der Fußgängerzonen wird gestrafft und vereinfacht.

#### **1. Anlass**

Im Bauausschuss und im Stadtbezirksrat 131 Innenstadt wurde angemerkt, dass die Beschilderung der Fußgängerzone nicht eindeutig sei.

Im Stadtbezirksrat 131 Innenstadt wurden zu einzelnen Schilderstandorten Hinweise und Verbesserungsvorschläge formuliert (Drucksache 18-06617). Beides war Anlass für die Verwaltung, die Beschilderung der Fußgängerzone komplett zu überprüfen.

#### **2. Sachverhalt/Bestand**

In der Bestandsaufnahme wurde deutlich, dass Schilder unterschiedlicher Generationen der Aufstellung sich deutlich im Inhalt und der Verständlichkeit unterscheiden, obwohl sie an sich gleiche Zwecke haben.

In der Fußgängerzone gibt es darüber hinaus eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen (siehe Anlage 2).

#### **3. Künftige Beschilderung**

- Die Zeiten des **Lieferverkehrs** (18 - 11 h) bleiben unverändert. Diese Zeiten haben sich bewährt, es sind keine Änderungswünsche bekannt geworden. Der Lieferverkehr läuft im Großen und Ganzen unkompliziert und ohne große Störungen des Fußgängerverkehrs ab.
- Der **Radverkehr** ist bisher stärker eingeschränkt als der Lieferverkehr. Lieferfahrzeuge sind deutlich größer als Fahrräder. Wenn der Lieferverkehr mit Lkw unproblematisch verläuft, dann bestehen keine Bedenken, dass Radfahrer während der Lieferzeiten in der Fußgängerzone ebenfalls fahren. Die Zeiten der Freigabe für den Radverkehr können an die Lieferverkehrszeiten angepasst werden.
- Damit ist nur noch ein Zeitraum auf den Zusatzschildern vorhanden: 18 - 11 h.
- Die Bereiche für das uneingeschränkte und eingeschränkte Befahren der Fußgängerzone durch Radfahrer bleiben unverändert. Eine Ausweitung in einzelnen Straßen führt ggf. zu ungewünschtem Abstellen der Räder in der Fußgängerzone oder zum Durchfahren der zeitlich nicht zugelassenen Bereiche, wenn es sich um kürzere Abschnitte handelt. Auch hier hat sich die bestehende Regelung bewährt.
- Die Freigaben für **öffentliche Verkehrsmittel, Linienbusse** und **Taxis** werden vereinfacht durch die Begriffe „Linienverkehr“ und „Taxi“.

- **Krankentransporte** werden nicht mehr auf den Schildern freigegeben, da es eine solche Formulierung in der StVO nicht gibt. Der Rettungsdienst verfügt bei Bedarf über Sonderrechte.
- Die Freigabe der **Hotelzufahrten** bleibt bestehen.
- Eine pauschale Freigabe der **Zufahrt auf (einzelne) Grundstücke** soll nicht mehr erfolgen. Fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigungen können dies ersetzen. Nur an der Neuen Straße bleibt die Freigabe auf die Privatgrundstücke bestehen, damit das Konrad-Koch-Quartier weiterhin mit großen Lkw erreichbar ist.
- Wegen des verbreiteten Missbrauchs wird die **Freigabe zum Parkhaus** Wallstraße über Am Bruchtor und Friedrich-Wilhelm-Straße entfallen. Das Parkhaus ist weiterhin über Bruchtorwall und Am Wassertor gut erreichbar.

Damit verbleiben nur noch wenige notwendige Zusätze:

- Radverkehr (Fahrradsymbol) frei bzw. 18 - 11 h frei
- Lieferverkehr 18 - 11 h frei
- Hotelzufahrten frei (in den dafür vorgesehenen Straßen)
- Linienverkehr frei (in den dafür vorgesehenen Straßen)
- Taxi frei

Die Übergänge zwischen den ganz freigegebenen Bereichen für den Radverkehr und den zeitlich eingeschränkten Bereichen bleiben beschildert mit dem Verbot für den Radverkehr (Zeichen 254 StVO) mit entsprechend angepassten Zeiten 11 - 18 h.

Eine zusätzliche Aufnahme an Regelungen für Wochenenden/Sonn- und Feiertage wird nicht vorgenommen, da damit die Zusatzschilder wiederum unübersichtlich würden. Zusätzliche Regelungen für Lieferverkehr mit Lastenrädern müssen nicht erfolgen, die allgemeinen Regelungen für den Lieferverkehr reichen aus. In den Straßen mit einer generellen Freigabe für den Radverkehr kann mit Lastenrädern uneingeschränkt geliefert werden. Damit sind Lastenräder gegenüber dem Lieferverkehr mit Kfz privilegiert.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Die Hinweise aus dem Stadtbezirksrat 131 Innenstadt aus der Drucksache 18-06617 werden bei der künftigen Beschilderung berücksichtigt. Zu diesem Antrag ist mit dieser Drucksache Stellung genommen worden.

Leuer

#### **Anlage/n:**

Anlage 1: derzeitige Beschilderung der Fußgängerzonen

Anlage 2: Details zum Bestand

Anlage 1 zur Mitteilung 19-10729 Beschilderung der Fußgängerzonen

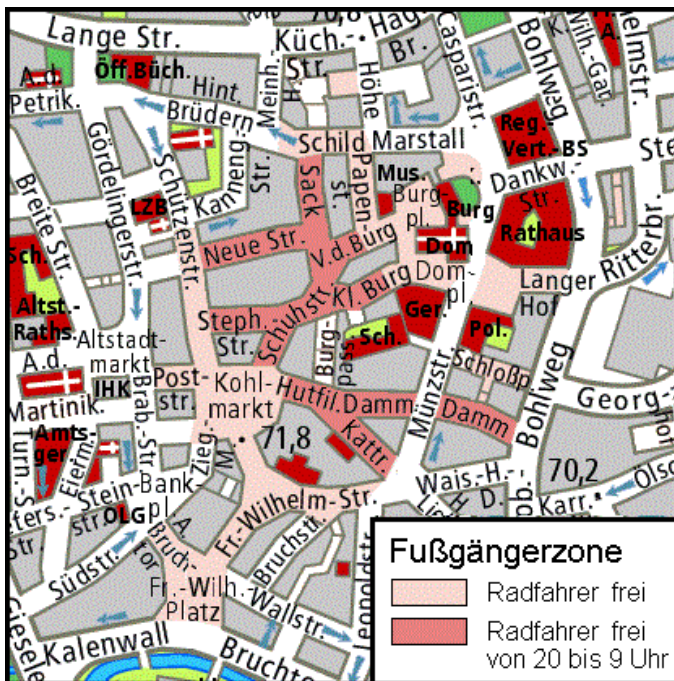
Derzeitige Beschilderung der Fußgängerzonen



Friedrich-Wilhelm-Platz



Schild/Papenstiege



Übersicht der aktuellen Freigabe des Radverkehrs

## Anlage 2 zur Mitteilung 19-10729 Beschilderung der Fußgängerzonen

### **Details zum Bestand**

Radverkehr: Es gibt einen Bereich, der grundsätzlich für den Radverkehr freigegeben ist und einen Bereich, der nur zeitlich befristet von 20-9 h freigegeben ist. Nur die Schlosspassage und die Ägidienstraße sind nicht für den Radverkehr freigegeben. Übergänge zwischen den beiden Bereichen werden (in Richtung der zeitlichen Befristung) mit Zeichen 254 (Verbot für den Radverkehr) mit Zeitangabe 9-20h dargestellt. Die Beschilderung für die Freigaben für den Radverkehr ist durchgängig und vollständig vorhanden. Lediglich im Bereich des Burgplatzes sind aufgrund der Länge an der Münzstraße/Ruhfäutchenplatz nur wenige Schilder aufgestellt.

Lieferverkehr: Grundsätzlich sind die Lieferverkehrszeiten von 18-11 h. Damit können Lieferungen zu den Zeiten stattfinden, in denen wenige bis gar keine Fußgänger oder Radfahrer in der Fußgängerzone behindert werden. Die Fahrtrichtung des Lieferverkehrs wird durch die Freigabe auf den Schildern in eine Art Einbahnstraßensystem gebracht. An einigen Stellen darf der Lieferverkehr nicht einfahren, da dort bei der Beschilderung der Fußgängerzone keine entsprechenden Zusätze vorhanden sind.

Taxen: Die Freigabe von Taxen bezieht sich auf die Erreichbarkeit der Taxenplätze in der Straße Schild und auf die Friedrich-Wilhelm-Straße (Zufahrt vom Bruchtorwall).

Öffentliche Verkehrsmittel: Diese Freigabe bezieht sich auf die Stadtbahn und den Busverkehr in der Friedrich-Wilhelm-Straße und Am Bruchtor.

Linienbusse: Diese Freigabe gibt es nur in der Straße Schild.

Krankentransporte, Krankenwagen: Diese Freigabe existiert grundsätzlich immer dort, wo auch eine Freigabe für den Lieferverkehr erfolgt. Die Begriffe Krankentransporte und Krankenwagen gibt es in der StVO nicht, dementsprechend auch kein Zusatzschild „Krankentransporte frei“, „Krankenwagen frei“. Eine Definition für Krankentransporte gibt es nur im Krankenkassenwesen. Nach der StVO gibt es offiziell nur das Schild „Krankenfahrzeuge frei“.

Zufahrt zu einzelnen bestimmten Grundstücken: Die Freigabe zum Erreichen einzelner Grundstücke oder privater Parkplätze außerhalb der Lieferzeiten, besonders die Aufzählung einzelner Straßen und Hausnummern, macht die Zusatzschilder extrem unübersichtlich. Dies sollte nicht auf den Schildern ausgeführt werden. Im Zweifelsfall muss sich ein Fahrer ausweisen und erklären.

Hotelzufahrt: Dies ist im Einzelfall eine Konzession an die in der Fußgängerzone liegenden Hoteleingänge in der Friedrich-Wilhelm-Straße, Wollmarkt, Magnitor, Kohlmarkt (vom Ziegenmarkt aus).

Zufahrt zum Parkhaus: Diese Freigabe gilt für die Zufahrt über den Bruchtorwall zur Wallstraße. Bei der Einrichtung der Fußgängerzone Friedrich-Wilhelm-Straße wurde diese Freigabe von der Politik gefordert. Die Befahrung der Friedrich-Wilhelm-Straße ist nicht zulässig. Eine Zählung (24.04.2018, 7 – 19 Uhr) ergab, dass, 2/3 aller Fahrzeuge, die am Bankplatz in die Straße Am Bruchtor fahren, in die Friedrich-Wilhelm-Straße abbiegen.